

Anlage NFZ – Nachnutzungszusage Fahrzeuge

1. Umfasste Fahrzeuge

Gegenstand der Nachnutzungszusage Fahrzeuge sind alle Fahrzeuge mit Fahrgastnutzung, die frühestens im Jahr 2023 erstmals in Betrieb genommen werden und die das EVU für den Einsatz während der Vertragslaufzeit bis zum Fahrplanwechsel im Dezember 2036 (erste Laufzeit) für seine vertragliche Leistung vorsieht und spätestens ab dem Fahrplanwechsel im Dezember 2024 bzw. spätestens ein Jahr nach dem tatsächlichen Beginn der jeweiligen Leistungen dafür einsetzt einschließlich der Reservefahrzeuge; umfasst sind auch Ersatzteile für die erste Laufzeit und Spezialwerkzeuge, die jeweils mit dem Kaufvertrag über die Fahrzeuge beschafft wurden und dem Kaufvertrag eindeutig zugeordnet werden können. Umfasst sind nur Fahrzeuge nach Satz 1, deren Nutzung durch das EVU ein Leasing- bzw. Mietvertrag (Mietvertrag) zugrunde liegt und die das EVU vor dem ersten Einsatz in der ersten Laufzeit gegenüber den Beauftragten individuell bezeichnet (fahrzeuggenaue Zuordnung nach dem Formular Anhang 1 dieser Anlage (**NOB_84_BVB_AnI_NZF_Anhang 1**)).

Umfasst sind zudem Fahrzeuge, durch die der Berechtigte untergegangene Fahrzeuge im Mietvertrag ersetzt und die das EVU anstelle dieser untergegangenen Fahrzeugen einsetzt, soweit sie mindestens die Spezifikationen der untergegangenen Fahrzeuge aufweisen und kein höheres Fahrzeualter, keine höhere Laufleistung sowie keinen schlechteren Erhaltungszustand haben. Weitere Voraussetzung der Einbeziehung dieser Ersatzfahrzeuge ist die unverzügliche individuelle Bezeichnung der in die NZF aufzunehmenden Fahrzeuge gegenüber den Beauftragten (fahrzeuggenaue Zuordnung mit einer Aktualisierung der Aufstellung nach dem Formular Anhang 1 dieser Anlage (NOB_84_BVB_AnI_NZF_Anhang 1)).

2. Inhalt der Nachnutzungszusage Fahrzeuge

- (1) Die im Folgenden verwendeten Begriffe Aufgabenträger und Beauftragte sind je nachdem, ob die Nachnutzungszusage Fahrzeuge einen oder mehrere Aufgabenträger betreffen, jeweils als Ein- oder Mehrzahl zu verstehen. In den folgenden Regelungen wird zur Vereinfachung stets die Mehrzahl verwendet.
- (2) Die Aufgabenträger, auf deren Territorium die von der NZF erfassten Fahrzeuge einzusetzen sind, übernehmen hiermit gegenüber dem Eigentümer der Fahrzeuge oder nach dessen Wahl gegenüber einem von diesem schriftlich benannten Dritten, z. B. Leasinggeber (Eigentümer oder Dritter nachfolgend jeweils bezeichnet als Berechtigter) als Vertrag zugunsten Dritter nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen das Risiko der Wiederverwendung der Fahrzeuge nach Ablauf des Verkehrsvertrags (Nachnutzungszusage Fahrzeuge). Die Aufgabenträger haften gegenüber dem Berechtigten jeweils als Teilschuldner zu den innerhalb von zwei Monaten nach der Erklärung des EVU nach Nr. 3 Satz 1 lit a) durch die Aufgabenträger festgelegten und nicht mehr veränderlichen Anteilen, wobei sich der jeweilige Anteil nach dem Anteil der mit den Fahrzeugen erbrachten Fahrplanleistung der Vergabeunterlagen bestimmt, der bei mehreren Betriebsstufen mit verschiedenen Anteilen laufzeitgewichtet ermittelt wird; dabei sind die Anteile kaufmännisch so auf- bzw. abzurunden, dass alle der Nachnutzungszusage Fahrzeuge unterfallenden ganzen Fahrzeuge ohne Rest aufgeteilt werden und der Anteil dem jeweiligen ermittelten Leistungsanteil am nächsten kommt. Die Aufgabenträger nach Satz 1 stehen gegenüber dem Berechtigten dafür ein, dass ein von ihnen benannter Dritter alle von der

Nachnutzungszusage Fahrzeuge umfassten Fahrzeuge nach dem Ende der Laufzeit des Verkehrsvertrags für eine weitere Laufzeit von 12 Fahrplanjahren (zweite Laufzeit) gegen ein monatlich gleich bleibendes Nutzungsentgelt ohne Sonderzahlungen nach den unter Abs. 3 folgenden Maßgaben mietet.

- (3) Der Berechtigte vermietet alle nach Nr. 1 umfassten, in der ersten Laufzeit eingesetzten und nicht untergegangenen Fahrzeuge an den von den Aufgabenträgern ausgewählten Nachnutzer zu den gleichen Vertragsbedingungen wie im Mietvertrag der ersten Laufzeit, was auch die Höhe des Nutzungsentgelts einschließt. Anpassungen des Mietvertrags sind nur im Einvernehmen mit den Aufgabenträgern und nach Abschluss des Mietvertrags mit dem Nachnutzer zusätzlich im Einvernehmen mit dem Nachnutzer zulässig. Soweit der Berechtigte aufgrund geltender Gesetze oder vollziehbarer behördlicher Anordnungen auf der Grundlage des Kreditwesengesetzes, geldwäscherechtlicher Regelungen oder anderer banken- oder versicherungsaufsichtsrechtlicher Regelungen daran gehindert ist, seine Verpflichtung aus Satz 1 zu erfüllen, werden die Aufgabenträger mit ihm gemeinsam eine Lösung vereinbaren, welche die Regelungen der NZF auf andere Weise so weit wie möglich umsetzt, wobei auch die Miete der Fahrzeuge durch die Aufgabenträger oder durch einen geeigneten Dritten, bei dem der Hinderungsgrund nicht besteht, und die Weitervermietung an den von den Aufgabenträgern ausgewählten Nachnutzer in Betracht kommt. In jedem Fall ist dabei die Zahlung eines höheren Nutzungsentgelts an den Berechtigten ausgeschlossen.
- (4) Die Aufgabenträger und der Berechtigte gehen übereinstimmend davon aus, dass für die der NZF unterfallenden Fahrzeuge die erste und die zweite Laufzeit zusammen nicht mehr als 90 % der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer betragen.
- (5) Auf Verlangen der Aufgabenträger bietet der Berechtigte allen Bewerbern um die Verkehrsleistung der zweiten Laufzeit während der Angebotsfrist des Vergabeverfahrens um die Verkehrsleistung der zweiten Laufzeit an, für den Fall des Abschlusses des Mietvertrages für die zweite Laufzeit mit ihm Investitionen nach den Anforderungen der Vergabeunterlagen um die Verkehrsleistung für die zweite Laufzeit in die Fahrzeuge zu gestatten und zu finanzieren. Für die Erfüllung der Verpflichtung zum Anbieten der Finanzierung nach Satz 1 ist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der NZF nach Nr. 3 keine verbindliche Mittelzusage erforderlich; vielmehr genügt es insoweit, wenn der Berechtigte alles in seiner Einflussosphäre Stehende tut, um eine solche Finanzierung im Einklang mit dem zeitlichen Ablauf nach Satz 1 und den dann gültigen Refinanzierungsbedingungen zu gewähren. Dabei wählt das EVU der zweiten Laufzeit die Unternehmen aus, die die Leistungen an den Fahrzeugen ausführen und schließt die erforderlichen Verträge zur Fahrzeugerneuerung bzw. zum Fahrzeugumbau mit ihnen ab. Die Angebote des Berechtigten gegenüber den Bewerbern um die Verkehrsleistung der zweiten Laufzeit zur Finanzierung dieser Leistungen beziehen sich auf ein zusätzliches monatliches Nutzungsentgelt, das während der zweiten Laufzeit gleich bleibt. Es ist insbesondere hinsichtlich der Margen so zu kalkulieren, dass die Kalkulation – abgesehen von der Laufzeit von zwölf statt 24 Jahren und etwaig veränderten Bedingungen für die Refinanzierung – der Kalkulation des Mietvertrags möglichst gleich. Den Beauftragten sind die Angebote zeitgleich mit den Bewerbern zur Kenntnis zu geben sowie zusätzlich Angaben zur Kalkulation, mit denen die Einhaltung der Anforderungen nach Satz 5 überprüft werden können. Die Investitionskosten sind insoweit begrenzt auf 20 % des Kaufpreises, der dem Mietvertrag für die erste Laufzeit zugrunde liegt. Investitionskosten in diesem Sinne sind beispielsweise Kosten für ein Redesign und/oder einen Umbau der Fahrzeuge vor Beginn der zweiten Laufzeit. Die Investitionskosten dürfen die Kosten für die Bereitstellung der Fahrzeuge ab Werkstatt einschließlich etwaiger Zulassungskosten und die Kosten für die Zustandsfeststellung zum Zeitpunkt der Fahrzeugübergabe, der Abnahme und Übergabe

von der die Arbeiten durchführenden Werkstatt an den Nachnutzer bzw. den Vermieter und einer etwaigen Zwischenabstellung bis zur Betriebsaufnahme der zweiten Laufzeit umfassen. Zudem dürfen in die Berechnung der Investitionskosten auch Kosten der Ersatzteile zum Einbau während der zweiten Laufzeit und über das gesetzliche Mindestmaß hinausgehender Garantien und Gewährleistungen, gegebenenfalls Vorfinanzierungskosten einschließlich der Finanzierung während der Bauzeit der Fahrzeuge und der Finanzierungsnebenkosten, nicht jedoch Kosten der Bauüberwachung und der Rechtsberatung einbezogen werden. Bei Inanspruchnahme der Nachnutzungszusage Fahrzeuge weist der Berechtigte zum frühestmöglichen Zeitpunkt die Investitionskosten den Aufgabenträgern nach und legt den vollständigen Kaufvertrag für die Fahrzeugbeschaffung für die erste Laufzeit mit allen Anlagen und etwaigen Nebenvereinbarungen vor, aus dem der Kaufpreis sowie etwaige Anteile für über das gesetzliche Mindestmaß hinausgehende Garantien und Gewährleistungen ersichtlich sind. Der Berechtigte legt den Aufgabenträgern jeweils unmittelbar nach deren Abschluss den vollständigen Mietvertrag mit allen Anlagen und etwaigen Nebenvereinbarungen mit dem EVU sowie mit dem Nachnutzer vor.

- (6) Alle im Zuge der Investitionen nach Abs. 5 mit den Fahrzeugen fest verbundenen Sachen sowie hinzukommendes Zubehör der Fahrzeuge gehen in das Eigentum des Fahrzeugeigentümers über. Für Werterhöhungen, die zum Ende der zweiten Laufzeit noch bestehen, erfolgt kein Ausgleich.
- (7) Bei dem Abschluss eines Vertrags nach Abs. 5 Satz 1 erhält der Berechtigte während der zweiten Laufzeit für die Nutzung der Investitionen nach Abs. 5 vom Nachnutzer ein zusätzliches monatlich gleichbleibendes Nutzungsentgelt.
- (8) Soweit sich die NZF auf Fahrzeuge mit Wasserstoff-Brennstoffzellenantrieb bezieht, ist der Berechtigte verpflichtet, dem Nachnutzer der Fahrzeuge einen oder mehrere geeignete Vertragspartner nachzuweisen, bei dem bzw. denen er die Fahrzeuge für die gesamte zweite Laufzeit in gleicher oder gleichwertiger Weise wie das EVU der ersten Laufzeit und zu marktüblichen Preisen betanken kann. Dabei muss es dem Nachnutzer möglich sein, bis zu acht Wochen nach dem Zuschlag für die Verkehrsleistung den Vertrag über die Betankung für die gesamte zweite Laufzeit zu schließen. Um eine Kalkulation der Angebote für die Verkehrsleistung der zweiten Laufzeit zu ermöglichen, erbringt der Berechtigte den Nachweis auch gegenüber der Beauftragten innerhalb einer von ihr zu setzenden angemessenen Frist vor Beginn des Vergabeverfahrens. Der Nachweis umfasst alle für eine Kalkulation der Verkehrsleistung relevanten Vertragsbedingungen für die Betankung einschließlich der Vergütungshöhe zu Beginn der zweiten Laufzeit. Aus dem Nachweis muss hervorgehen, wie eine Vergütung zu marktüblichen Preisen über die gesamte zweite Vertragslaufzeit gesichert ist.

3. Inanspruchnahme der Nachnutzungszusage Fahrzeuge – Bindung des Berechtigten

Die Nachnutzungszusage Fahrzeuge wird nur wirksam, wenn

- a) das EVU innerhalb von vier Monaten nach dem Zuschlag gegenüber der VBB GmbH – ggf. gegebenenfalls auch ohne Nennung des Berechtigten – schriftlich erklärt, dass sie in Anspruch genommen wird, und
- b) der Berechtigte sie innerhalb von zwölf Monaten nach dem Zuschlag durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der VBB GmbH in Anspruch nimmt

Sobald die Voraussetzungen nach a) und b) vorliegen, ist der Berechtigte unwiderruflich an die Nachnutzungszusage Fahrzeuge gebunden und verpflichtet, alle umfassten Fahrzeuge nach den Bestimmungen von Nr. 2 zu vermieten.

4. Fahrzeugfertigung und Bauüberwachung

- (1) Die Fahrzeuge sind technisch für eine Nutzungsdauer von mindestens 27 Jahren auszulegen. Die Fertigungsverfahren und die verwendeten Bauteile sind so auszuwählen, dass diese Auslegung unter Einhaltung aller gültigen Normen und Vorschriften sowie nach den anerkannten Regeln der Technik bestmöglich erreicht wird.
- (2) Der Berechtigte beauftragt eine externe oder eigene Bauüberwachung für den Bau der Fahrzeuge nach den Anforderungen von Abs. 1, die auch in Zusammenarbeit mit dem EVU und/oder, wenn das EVU die Voraussetzungen des nachfolgenden Satzes erfüllt, auch durch das EVU durchgeführt werden kann. Die Bauüberwachung darf nur durch eine Stelle erfolgen, die nachweislich über eine hinreichende Erfahrung in der Überwachung von Entwicklung, Bau und Auslieferung der den Anforderungen des Absatzes 1 entsprechender Fahrzeuge verfügt. Der Berechtigte darf die externe Bauüberwachung erst beauftragen bzw. selbst die Bauüberwachung vornehmen, nachdem die betroffenen Aufgabenträger seiner Auswahl bzw. der Bauüberwachung durch den Berechtigten zugestimmt haben. Die Bauüberwachung überwacht, protokolliert und dokumentiert alle wesentlichen Fertigungsschritte. Dies beinhaltet insbesondere:
 - die Erstellung einer Prüfplanung und Abstimmung mit den Beauftragten,
 - die Durchführung von Abnahmen beim Fahrzeughersteller an den festgelegten Melde- und Haltepunkten (AFS-Listen) und Erstellung von Prüfberichten mit mindestens folgendem Inhalt:
 - Bezeichnung Prüfgegenstand (genaue Identifikation, Nr.)
 - Prüfort, Prüfdatum
 - Teilnehmer, Funktionen
 - Prüfbezeichnung (z.B. Rohbauabnahme, Farbabnahme)
 - Checklisten
 - Prüfergebnisse (z.B. Vollständigkeit Prüfdokumentation, Fahrzeugakte, festgestellte Mängel inkl. Fotos)
 - Evtl. festgelegte Maßnahmen inkl. Verantwortlichkeiten (Aktionsliste)
 - Erledigungsvermerke
 - die Durchführung von First Article Inspection (FAI) / Erstmusterprüfung (EMP) mit Feststellung von Ergebnissen und Maßnahmen sowie Protokollierung
 - die Durchführung weiterer Prüfungen und Abnahmen im Rahmen der Rohbauherstellung, des Drehgestellrahmens, des Innenausbaus sowie der statischen und dynamischen Inbetriebsetzung über die Melde- und Haltpunkte hinaus in einem angemessenen Umfang, so dass eine kontinuierliche Bauüberwachung erfolgen kann.
- (3) Der Berechtigte stellt den Beauftragten und dem EVU alle von der Bauüberwachung gesammelten und erstellten Daten und Dokumente laufend und unentgeltlich zur Verfügung. Er verschafft den Aufgabenträgern, den Beauftragten und dem EVU auch Zugang zu den in

EDV-Systemen gespeicherten und/oder verwalteten Daten des Fahrzeugbaus. Die Bauüberwachung darf dabei nicht zur Entlassung des Herstellers aus seinen vertraglichen Pflichten einschließlich seiner Haftung führen.

5. Instandhaltung der Fahrzeuge und Fahrzeugübergabe

- (1) Der Berechtigte verpflichtet das EVU mit Hilfe branchenüblicher Vereinbarungen dazu, dass es eine ordnungs- und vorschriftsgemäße Wartung und Instandhaltung der Fahrzeuge gemäß Empfehlungen der Hersteller vornimmt und sie dokumentiert, die erforderlichen Hauptuntersuchungen durchführt und die gesetzliche Zulassung für den Eisenbahnbetrieb in Deutschland aufrechterhält sowie die Fahrzeuge in einem marktüblich gepflegten Zustand erhält. Existieren keine Empfehlungen des Herstellers oder sind diese nach Ansicht des Berechtigten bzw. des EVU unverhältnismäßig, hat er bzw. das EVU die Möglichkeit, eigenständige Richtlinien zu erarbeiten, die unter Beachtung der LifeCycle Costs ein optimales Verhältnis von Anschaffungskosten, Instandhaltungskosten und Nutzungszeiten garantieren. Soweit diese Richtlinien von einem unabhängigen Sachverständigen für Eisenbahnfahrzeuge schriftlich als fachlich richtig bestätigt worden sind, genügt deren Einhaltung, soweit die Aufgabenträger dem zustimmen. Darüber hinausgehende Anforderungen des Nutzungsvertrags bleiben unberührt. Die Kosten für die Bestätigung durch einen unabhängigen Sachverständigen sind durch das EVU und/oder den Berechtigten zu tragen. Das Gutachten ist den Beauftragten vorzulegen. Die Aufgabenträger haben das Recht, das Gutachten zu prüfen und Änderungen an den eigenständigen Richtlinien Abweichungen von den Herstellerempfehlungen zu verlangen. Der Berechtigte hat die Instandhaltung bei Anwendung der eigenständigen Richtlinien dann hiernach durchführen zu lassen. Es bleibt ihm jedoch unbenommen, die von den Aufgabenträgern verlangten Änderungen gegenüber den Beauftragten schriftlich abzulehnen. Dann hat er die Instandhaltung nach den Anforderungen von Satz 1 durchführen zu lassen. Die von den Aufgabenträgern verlangte Anpassung der eigenständigen Richtlinien oder sonstige von den Aufgabenträgern verlangte Abweichungen von den Herstellerempfehlungen für die Instandhaltung ist nicht im Verhältnis des Berechtigten zu den Aufgabenträgern auszugleichen. Es besteht insoweit jedoch ein Anspruch des EVU gegen die betroffenen Aufgabenträger auf Anpassung der Vergütung nach dem Verkehrsvertrag nach § 2 Nr. 3 VOL/B. Der Berechtigte ist verpflichtet, den Aufgabenträgern die Herstellerempfehlungen zur Fahrzeuginstandhaltung zur Verfügung zu stellen.
- (2) Alle Regelungen zur Instandhaltung, Revision und Hauptuntersuchung aus dieser Nachnutzungszusage Fahrzeuge begründen zusätzlich Pflichten des EVU unmittelbar gegenüber dem Aufgabenträger.
- (3) Die Aufgabenträger, von ihnen mit der Aufgabenwahrnehmung befasste Einrichtungen sowie von ihnen bestellte Gutachter erhalten einmal je Kalenderjahr für einen Zeitraum von bis zu vier Wochen für Kontrollen Zugang zu den Fahrzeugen sowie Einsicht in die jeweilige Fahrzeugdokumentation. Die Kontrollen sind jeweils mindestens einen Monat zuvor anzukündigen und mit Rücksichtnahme auf die betrieblichen Abläufe des EVU durchzuführen. Darüber hinaus dürfen die Aufgabenträger weitere Kontrollen durchführen, soweit dies dem EVU mindestens einen Monat zuvor angekündigt wurde und der betriebliche Ablauf des EVU nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Der Berechtigte übergibt die Fahrzeuge sowie die von der NZF umfassten noch vorhandenen Ersatzteile und Spezialwerkzeuge zum Ende der ersten Laufzeit im Rahmen der Nachnutzungszusage Fahrzeuge. Der Berechtigte darf die Übergabe aus betrieblichen

Gründen auch in den Tagen vor Ende der ersten Laufzeit durchführen. In diesem Fall nutzt das EVU die Fahrzeuge auch nach der Übergabe bis zum Ende der Laufzeit. Der Berechtigte trägt im Zeitraum zwischen Fahrzeugübergabe und dem Ende der ersten Laufzeit das Risiko einer Zustandsverschlechterung und/oder eines Fahrzeuguntergangs. Die Übergabe erfolgt mit einer vollständigen und aktualisierten Fahrzeugdokumentation einschließlich Instandhaltungsdokumentation in einem vollständig und grundlegend von innen und außen gereinigten Zustand sowie frei von Innen- und Außenwerbung an die Aufgabenträger oder einen von diesen benannten Erwerber oder Nachnutzer. Dabei steht der Berechtigte gegenüber den Aufgabenträgern für die Erfüllung der Pflichten des EVU aus der Nachnutzungszusage Fahrzeuge ein, insbesondere der Pflichten zur Instandhaltung und zur Übergabe der Fahrzeuge. Die Fahrzeugdokumentation ist mit Hilfe eines EDV-basierten Instandhaltungsplanungs- und Managementsystems zu führen, zu dem die Aufgabenträger und die Beauftragten einen Onlinezugang erhalten, der eine uneingeschränkte Einsicht mit allgemeingebräuchlicher Software ermöglicht. Die Fahrzeugdokumentation umfasst das Betriebsbuch bzw. die Fahrzeugakte inkl. Zulassungsbescheid des EBA, alle Aktivitäten des EVU zur Instandhaltung der Fahrzeuge, zur Beseitigung von Schäden an den Fahrzeugen, sowie die Durchführung aller gesetzlich vorgeschriebenen Untersuchungen, Unfallberichte und Berichte zur Schadensbehebung, die Datensätze zu den Fahrzeugen aus dem Instandhaltungsplanungs- und Managementsystem. Die Reinigung erfolgt nach der höchsten Reinigungsstufe des EVU (Grundreinigung) und umfasst u. a. alle Sitzgestelle, Sitzpolster, Gepäckablagen, Griffe, Haltestangen, Fensterscheiben, Fußböden, Seitenwände, Übergänge und Türen. Unmittelbar vor der Übergabe sind die Fahrzeuge außen zu reinigen. Unmittelbar vor der Übergabe sind die Fahrzeuge innen gemäß der täglichen Reinigungsstufe zu reinigen. Ferner sind alle Abfallbehälter vollständig zu entleeren und nass zu reinigen. Nach dieser Reinigung darf das Fahrzeug bis zur Übergabe nicht mehr in den Betriebseinsatz zurückkehren. Zu Plakaträumen, Dispensern und weiteren zusätzlichen Anbringungen im Rahmen der Fahrgastkommunikation sind Absprachen hinsichtlich Entfernung oder Beibehaltung zu treffen.

- (5) Die der Nachnutzungszusage Fahrzeuge unterfallenden Fahrzeuge sind durch den Berechtigten oder das EVU unabhängig von einem Betreiberwechsel noch vor ihrer Übergabe jeweils der nach Fristenplan und Laufleistung nach Herstellervorgaben oder diese ersetzenden Regelwerken anstelle der nach Übergabe fälligen Friststufe mit der jeweils nächst höheren Friststufe zu unterziehen. Insoweit gilt:
- a) Am letzten Tag der ersten Laufzeit muss für 35 % der Fahrzeuge die nächstfällige Revision sowie die zweite Hauptuntersuchung nach § 32 EBO durchgeführt sein (aufgerundet auf ganze Fahrzeuge). Weiterhin sind die Fahrzeuge in einem Zustand zu übergeben, der bei gleichbleibender Nutzungsintensität innerhalb der ersten 12 Monate nach Übergabe keine Revisionen sowie Hauptuntersuchungen nach § 32 EBO an den Fahrzeugen erforderlich macht. Es ist zudem sicherzustellen, dass die Termine von Revisionen sowie Hauptuntersuchungen der Fahrzeuge nach § 32 EBO in der zweiten Laufzeit gestaffelt und nicht zeitgleich fällig werden.
 - b) Der Radverschleiß beträgt am letzten Tag der ersten Laufzeit im Durchschnitt über alle Räder aller Fahrzeuge nicht mehr als 50 % des Wertes zwischen Neu- und Verschleißgrenzmaß. Die Laufleistung seit der jeweils letzten Reprofilierung beträgt im Durchschnitt über alle Räder aller Fahrzeuge nicht mehr als 50 % des repräsentativen Reprofilierintervalls. Der Berechtigte legt das anzusetzende repräsentative Reprofilierintervall in km auf Basis des zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe aus dem Leistungsverzeichnis für die Vertragslaufzeit ableitbaren Fahrplansolleistung (Basis Normjahr) vorab fest und teilt dies den Aufgabenträgern spätestens sechs Monate vor

der geplanten Betriebsaufnahme schriftlich mit, wobei er das Formblatt **NOB_85_BVB_AnI_NZF_Anhang 2** verwendet. An den Rädern und Radsatzwellen sind keine Defekte vorhanden, welche die Betriebsbereitschaft oder Sicherheit beeinträchtigen. Die Fahrflächen der Räder weisen keine Ausbröckelungen oder Flachstellen auf. Die Messung der relevanten Kennwerte der Radsätze zum Zeitpunkt der zuletzt durchgeführten Reprofilierung ist jeweils auf einem Maßblatt dokumentiert. An allen Rädern ist so viel Restnutzungsvorrat vorhanden, dass mindestens eine weitere Reprofilierung möglich ist.

- (6) Die Fahrzeuge sind zum Zeitpunkt ihrer Übergabe mit der jeweils aktuellen Softwareversion (für Subsysteme und Gesamtfahrzeug) gemäß der gültigen Zulassung ausgerüstet. Auf allen Fahrzeugen einer Baureihe sind jeweils die gleichen Softwarestände installiert, die Versionshistorie ist lückenlos dokumentiert.
- (7) Bei einem Betreiberwechsel räumt das EVU dem Nachnutzer bei allen Revisionen und Hauptuntersuchungen, die in den letzten zwölf Monaten vor Ablauf des Verkehrsvertrags durchgeführt werden, die Möglichkeit ein, als Gast an der Schadaufnahme (Beginn der Revision bzw. der HU) sowie der Abnahme (Ende der Revision bzw. der HU) teilzunehmen. In den letzten 18 Monaten vor dem Betreiberwechsel dürfen sämtliche dauerhaften Veränderungen an den Fahrzeugen nur mit Zustimmung der Aufgabenträger vorgenommen werden. Bei technischen Nachrüstungen in Folge von behördlichen Vorgaben oder von Vorgaben für die Infrastrukturnutzung sind die Aufgabenträger vorab zu informieren. Die Fahrzeuge sind im Rahmen der letzten Fristarbeit einer umfassenden Fahrzeugkontrolle (optisch und funktional) zu unterziehen. Alle dabei festgestellten Mängel sind in einer Mängelliste zu erfassen und von der Werkstatt vor der Übergabe zu beheben. Dies ist in der Mängelliste entsprechend darzustellen. Nicht behebbare Mängel werden vom Berechtigten zu Beginn der Übergabe angezeigt, eine Übersicht wird dem Erwerber bzw. Nachnutzer vor der Fahrzeugübergabe übergeben. Ergänzend zur letzten Friststufe und unabhängig von deren jeweiligen Arbeitsinhalt erfolgen als Sonderarbeiten eine vollständige Reinigung der Klimaanlage und ihrer Luftschächte, der Austausch aller Filtermatten sowie die Reinigung aller Schaltschränke und Gerätecontainer. Schäden resultierend aus missbräuchlicher Nutzung und Vandalismus sind vor der Übergabe vollständig zu beseitigen. Teile der Innenausstattung, die über Vandalismusschäden hinaus trotz bestimmungsgemäßer Nutzung Beschädigungen (wie eingerissene Sitzpolster, Absplitterung in Armlehnen, scharfe Kanten an Griffstangen oder Gepäckablagen) aufweisen, sind vor der Übergabe auf Kosten des Berechtigten auszutauschen, auszubessern oder aufzuarbeiten.
- (8) Das EVU erteilt mit der Übergabe dem Nachnutzer kostenfrei das Recht, für höchstens 18 Monate die Fahrzeuge in der Farbgebung des EVU einzusetzen. Davon nicht umfasst sind eine etwaige Eigentumskennzeichnung sowie Logos des EVU sowie des Berechtigten, die unmittelbar, spätestens jedoch eine Woche nach der Übergabe der Fahrzeuge entfernt oder ersetzt werden müssen.
- (9) bleibt frei
- (10) Der Berechtigte wird mit Übergabe der Fahrzeuge etwaige Mängelansprüche und Gewährleistungsrechte, die ihm oder dem EVU gegenüber dem Hersteller und/oder Lieferanten der Fahrzeuge noch zustehen, dem Nachnutzer abtreten.
- (11) Spätestens sechs Monate vor dem Ende der ersten Laufzeit findet für jedes Fahrzeug eine technische Zustandsfeststellung statt. Jede technische Zustandsfeststellung beginnt und endet in der Werkstatt des EVU, welches die Fahrzeuge zu diesem Zeitpunkt betreibt.

An der technischen Zustandsfeststellung nehmen der Berechtigte, das EVU, der Nachnutzer und der Erwerber der Fahrzeuge teil, soweit er nicht mit dem Nachnutzer identisch ist. Auf Wunsch dürfen auch die Aufgabenträger an der Fahrzeugübergabe teilnehmen. Je technische Zustandsfeststellung sollen abhängig von der betrieblichen Verfügbarkeit mehrere Fahrzeuge abgearbeitet werden. Jede technische Zustandsfeststellung besteht aus vier Abschnitten:

1. Probefahrt mit ca. zwei Stunden effektiver Fahrzeit, davon mindestens 40 % der Fahrtdauer mit Fahrzeug-Höchstgeschwindigkeit und mindestens einer Notbremsung, mehrere Fahrtrichtungswechsel sowie Änderungen der Zugkonfiguration. Die Kosten hierfür trägt das EVU, welches die Fahrzeuge zu diesem Zeitpunkt betreibt;
2. Fahrzeugbesichtigung innen und außen; die Fahrzeuge sind durch das EVU in der Halle seiner Werkstatt auf einem Hallengleis mit Zugang zum Fahrzeugunterboden und Fahrzeugdach aufzustellen;
3. Kontrolle und Einsicht in die Fahrzeugdokumentation;
4. Kontrolle und Einsicht in die Instandhaltungsdokumentation des betreffenden Fahrzeugs.

Bei schwerwiegenden Mängeln, die die Betriebstüchtigkeit und Sicherheit der Fahrzeuge einschränken oder die eine umfassende Beurteilung des technischen Zustands des Fahrzeugs unmöglich machen, kann die technische Zustandsfeststellung abgebrochen werden.

- (12) Alle festgestellten Mängel werden in einer Mängelliste aufgeführt, die als Anlage Bestandteil des Protokolls der technischen Zustandsfeststellung ist. Zum Abschluss der technischen Zustandsfeststellung ist festzulegen, welche Mängel vor dem Ende der ersten Laufzeit durch den Berechtigten noch zu beseitigen sind. Die Mängelbeseitigung nach dem Ende der ersten Laufzeit ist im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen der Nutzbarkeit nur im Einvernehmen mit dem Nachnutzer zulässig. Das Protokoll der technischen Zustandsfeststellung und die Mängelliste sind von den Vertretern des EVU, des Berechtigten und des Nachnutzers zu unterschreiben.
- (13) Während des Zeitraums zwischen der technischen Zustandsfeststellung und der Übergabe der Fahrzeuge hat der Nachnutzer das Recht, selbst bzw. durch einen von ihm beauftragten Dritten bei allen Instandhaltungsmaßnahmen an den Fahrzeugen als Beobachter teilzunehmen. Der Berechtigte und das EVU haben den Zutritt zu gewähren und die vollständige Einsicht in die Fahrzeugdokumentation sicherzustellen.

6. Haftung des Berechtigten

- (1) Der Berechtigte haftet im Rahmen der Nachnutzungszusage Fahrzeuge dem Nachnutzer nach Maßgabe des mit ihm bestehenden Mietvertrags. Zudem haftet er dem Nachnutzer für die Einhaltung der fahrzeugbezogenen Pflichten aus der Nachnutzungszusage Fahrzeuge, insbesondere für die Instandhaltung während der ersten Laufzeit und die Beseitigung von während der technischen Zustandsfeststellung festgestellten Mängeln. Der Berechtigte wird von der Haftung nach Satz 2 frei, wenn das EVU sich durch eine schriftliche unwiderrufliche, unbedingte und unbefristete Erklärung gegenüber den Aufgabenträgern verpflichtet, die Verpflichtungen des Berechtigten gegenüber dem Nachnutzer aus Satz 2 und Abs. 2 zu erfüllen; die Regelungen des Abs. 2 gelten dabei jeweils sinngemäß für das EVU.
- (2) Die Haftung des Berechtigten, insbesondere für Mängel, die bei der Übergabe nach Nr. 5 Abs. 4 noch vorhanden sind ist begrenzt auf 5 % des Kaufpreises, der dem Mietvertrag für die erste Laufzeit zugrunde liegt, zuzüglich Umsatzsteuer. Zur Sicherung der Haftung nach

Abs. 1 Satz 2 übergibt der Berechtigte der VBB GmbH spätestens drei Jahre vor dem Ende der ersten Laufzeit eine als Vertrag zugunsten Dritter ausgestaltete Bürgschaft zugunsten des noch auszuwählenden Nachnutzers in Höhe von 5 % des Kaufpreises, der dem Mietvertrag für die erste Laufzeit zugrunde liegt, zuzüglich Umsatzsteuer; Ansprüche aus Abs. 1 Satz 2 gegen den Berechtigten verjähren innerhalb von sechs Monaten nach der Übergabe der Fahrzeuge an den Nachnutzer. Die Bürgschaft entspricht den Anforderungen von § 18 VOL/B, wobei die Hinterlegung ausgeschlossen ist. Die Aufgabenträger übergeben die Bürgschaft nach Abschluss des Verkehrsvertrags mit dem Nachnutzer an ihn. Der Nachnutzer gibt die Bürgschaft nach Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche und der vollständigen Beseitigung der Mängel unter Beachtung der vorgenannten Haftungsbegrenzung an den Beteiligten zurück, dessen Haftung sie sichert. Sofern das EVU sich nach Abs. 1 Satz 3 verpflichtet und den Aufgabenträgern eine Bürgschaft nach den Anforderungen dieses Absatzes vorgelegt hat, geben die Aufgabenträger bzw. der Nachnutzer eine gegebenenfalls vom Berechtigten übergebene Bürgschaft Zug um Zug gegen Vorlage der Bürgschaft für die Haftung des EVU zurück. Soweit der Berechtigte die Bürgschaft nach Satz 2 nicht rechtzeitig vorlegt, sind die Aufgabenträger berechtigt, den nicht von einem etwaigen Einredeverzicht nach Nr. 9 Abs. 1 betroffenen Teil der Vergütung des EVU für die Verkehrsleistung einzubehalten, jedoch nur bis zur Höhe der jeweiligen Bürgschaftssumme. Die Haftungsbegrenzung nach diesem Absatz bezieht sich nicht auf die Pflicht des Berechtigten zum Nachweis eines Vertragspartners nach Nr. 2 Abs. 8. Der Berechtigte haftet jedoch nicht für die Erfüllung der von diesem Vertragspartner übernommenen Verpflichtungen.

- (3) Der Berechtigte verwirkt für jeden Fall einer Zuwiderhandlung gegen die Pflichten des Berechtigten oder des EVU nach Nr. 4 Abs. 1 und 2 sowie Nr. 5 Abs. 1 bis 4 eine an die Aufgabenträger zu zahlende Vertragsstrafe in Höhe von 5.000 € je Fahrzeugeinheit (vgl. Leistungsbeschreibung Nr. 2.1 Absatz 3), es sei denn, die Zuwiderhandlung ist nicht verschuldet. Weitergehende Ansprüche der Aufgabenträger gegen ihn auf Schadensersatz bleiben unberührt. Verwirkte Vertragsstrafen sind jedoch jeweils auf sie anzurechnen.

7. Vorzeitige Beendigung des Verkehrsvertrags

Die Nachnutzungszusage Fahrzeuge gilt auch für den Fall einer Kündigung oder anderen vorzeitigen Beendigung des Verkehrsvertrags. Die Aufgabenträger werden in diesem Fall dem Berechtigten zudem einen Nutzer stellen, der den Nutzungsvertrag zu unveränderten Konditionen bis zum Ende der ersten Laufzeit übernimmt. Satz 2 gilt entsprechend auch bei einer vorzeitigen Beendigung des Verkehrsvertrags der zweiten Laufzeit.

8. Auskunft über Arbeitsverhältnisse

Der Übergang der Fahrzeuge auf einen Nachnutzer kann einen Betriebsübergang auf ihn nach § 613a BGB zur Folge haben. Um ein unzumutbares Risiko zu vermeiden, benötigen die Bewerber um den Nachfolgeauftrag daher Informationen über die Arbeitsverhältnisse, die im Auftragsfall übergehen. Vor diesem Hintergrund erteilt das EVU den Aufgabenträgern auf Anforderung rechtzeitig vor dem Ende der Vertragslaufzeit und unter Wahrung der gesetzlichen Bestimmungen Auskunft über alle relevanten Arbeitsverhältnisse. Erfasst sind davon die Personen, die die Vertragsleistung erbringen. Der Auskunftsanspruch hat den Umfang von Art. 4 Abs. 5 Satz 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 sowie zusätzlich den Umfang einer etwaigen Nachfolgeregelung dazu. Ein etwaiger Auskunftsanspruch nach § 131 Abs. 3 Satz 4 GWB bleibt unberührt.

9. Abtretung und Erhebung von Einreden

- (1) Das EVU darf den auf das Nutzungsentgelt für die Fahrzeuge und für Investitionen nach Nr. 2 Abs. 5 entfallenden Teil des Bestellerentgelts an den Berechtigten als Fahrzeugvermieter abtreten. Die monatliche Zahlung des Nutzungsentgelts erfolgt dann nach den Anteilen der Verkehrsleistung jeweils unmittelbar von den Aufgabenträgern an den Berechtigten. Die Aufgabenträger verzichten hiermit gegenüber dem Berechtigten und für den Fall weiterer Abtretungen gegenüber allen weiteren Gläubigern in Bezug auf den der Abtretung an den Berechtigten unterliegenden und an ihn abgetretenen Teil der Forderung auf Einreden, Einwendungen und die Aufrechnung aus dem Verkehrsvertrag. Die Möglichkeit der Aufgabenträger, den jährlichen Zuschuss insbesondere nach § 9 der Besonderen Vertragsbedingungen (des Verkehrsvertrages) aufgrund von Leistungsstörungen zu kürzen, besteht daher nicht für den der Abtretung an den Berechtigten unterliegenden und an ihn abgetretenen Teil der Forderung. Im Verhältnis zwischen dem EVU und den Aufgabenträgern ist Basis der Begrenzung der Minderung nach § 9 Abs. 12 Satz 9 BVB jeweils der Grundanspruch für die Leistungserstellung einschließlich des abgetretenen Teils der Forderung. Im Verhältnis zwischen dem EVU und den Aufgabenträgern bleiben Abzüge für Nichtleistungen nach § 9 Abs. 10 BVB vom nicht abgetretenen Teil der Forderung ohne Begrenzung möglich.
- (2) Die Abschlagszahlung nach § 11 der Besonderen Vertragsbedingungen (des Verkehrsvertrags) verringert sich im Fall der Abtretung nach Abs. 1 Satz 1 je Aufgabenträger um die Höhe der jeweils abgetretenen Forderung.
- (3) Das EVU zahlt im Fall der Abtretung nach Abs. 1 Satz 1 die nach dem Nutzungsvertrag zwischen ihm und dem Fahrzeugvermieter anfallende Umsatzsteuer unmittelbar an den Fahrzeugvermieter.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend auch für die zweite Laufzeit im Sinne von Nr. 2 Abs. 2 Satz 3.